

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/10 13Os79/80, 13Os147/18v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.07.1980

Norm

FinStrG §15 Abs2 StGB §37

Rechtssatz

Keine Umwandlung der gemäß § 15 Abs 2 FinStrG verhängten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe.

Entscheidungstexte

• 13 Os 79/80

Entscheidungstext OGH 10.07.1980 13 Os 79/80

• 13 Os 147/18v

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 13 Os 147/18v

Vgl; Beisatz: Da nach § 15 Abs 2 FinStrG nur dann auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden darf, wenn dies spezialoder generalpräventive Gründe verlangen, stellt sich die Frage deren Substitution durch eine Geldstrafe aus eben solchen Gründen nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0087392

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at